

**Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
der LEADER-Region 3-Länder-Eck mit ihren
Kommunen Burbach, Neunkirchen und Wilnsdorf**

Stand: 16.11.2015 final

§ 1

Rechtlicher Status der LAG

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist im rechtlichen Sinne der erweiterte Vorstand des Regionalvereins LEADER-Region 3-Länder-Eck, der am 19. Oktober 2015 gegründet wurde und derzeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen wird. Die Vereinssatzung enthält Regelungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der LAG, die durch diese Geschäftsordnung unberührt bleiben.
- (2) Nach § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung ist der Zweck des Vereins die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in den Gemeinden Burbach, Neunkirchen und Wilnsdorf, genannt Region, durch Maßnahmen und Projekte nach § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung. Er will mit einer engen Verknüpfung der Menschen in der Region den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielsetzung des LEADER-Gedankens gerecht werden. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programmes nimmt der erweiterte Vorstand (§ 11 der Vereinssatzung) des Vereins wahr.
- (3) Nach § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung wählt die Mitgliederversammlung den erweiterten Vorstand und beruft ihn ab. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER beschließen.

§ 2

Zusammensetzung der LAG

- (1) Nach § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung setzt sich die LAG aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) aus 7 weiteren Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder der LAG werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die LAG muss nach den Fördergrundlagen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen. Die Mitglieder der LAG sollen im Gebiet der drei Kommunen ihren Wohnsitz haben. Der Anteil von Frauen mit Stimmrecht in der LAG muss 30 % betragen. Die Wirtschafts- und Sozialpartner müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes stellen. Mitglieder der LAG können nur natürliche Personen sein, nicht also Organisationen, die nach ihrer Bestimmung Vertreter entsenden.

§ 3

Aufgaben der LAG

- (1) Nach § 11 der Vereinssatzung nimmt die LAG insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Fortschreibung und Umsetzung des im Zuge der Bewerbung um die LEADER-Förderung bereits erarbeiteten integrierten Konzeptes zur nachhaltigen Entwicklung der Region,
 - b) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte,

- c) Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen,
- d) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen,
- e) Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen sowie deren personelle Besetzung,
- f) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte,
- g) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen,
- h) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes,
- i) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger,
- j) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Einberufung der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der zu erstellenden Tagesordnungen,
- k) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, der Buchführung sowie der Erstellung des Jahresberichts.

(2) Über den sich aus der Vereinssatzung ergebenden Aufgabenkatalog hinaus nimmt die LAG folgende weitere Aufgaben wahr:

- a) Aufstellung eines Zeit- und Prioritätenplans zur Projektauswahl mit Aussagen zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel zu Beginn des Durchführungszeitraumes des LEADER-Programms einschließlich fortlaufend ggf. notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen,
- b) Festlegung einheitlicher Auswahlkriterien für den unter a) genannten Zeit- und Prioritätenplan,
- c) Steuerung und Kontrolle des Prozesses und der Projektumsetzung (Monitoring),
- d) Bewertung des Prozessablaufs und der Projektumsetzung im Rahmen der Selbstevaluierung einschließlich Erstellung eines abschließenden Evaluationsberichtes.

§ 4

Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

Bei der Wahrnehmung der in § 3 aufgeführten Aufgaben arbeitet die LAG eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Dies gilt auch für alle mit LEADER befassten Behörden und Dienststellen des Landes NRW sowie für Organisationen von Kooperationsregionen und Netzwerken, in die die Region 3-Länder-Eck eingebunden ist. Die LAG kann Vertreter dieser Organisationen/Partner zu ihren Sitzungen einladen. § 2 Abs. 6 der Vereinssatzung bleibt davon unberührt.

§ 5

Mitwirkung von Facharbeitskreisen, Vereinsmitgliedern und Bürgern

Die Region 3-Länder-Eck strebt die Bildung von Facharbeitskreisen an, in denen die Vereinsmitglieder sowie alle Bürger der Region auch ohne Mitgliedschaft im Regionalverein mitwirken können. Damit will sich die Region den Ideenreichtum und das breite fachliche Wissen der Bevölkerung zunutze machen und einen möglichst hohen Qualitätsstandard sichern. § 2 Abs. 7 und 8 der Vereinssatzung bleiben davon unberührt.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die LAG richtet bei Bedarf einen Beirat ein, in dem Kinder und Jugendliche aus den drei Gemeinden sich zu ihrem Anliegen artikulieren können. Sofern ein Beirat eingerichtet ist, befasst sich die LAG mit den wesentlichen Anregungen aus diesem Gremium und trifft dazu ggf. Entscheidungen.

§ 7

Austausch der Arbeitsergebnisse

Die LAG tauscht die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke aus. Diese Aufgabe nimmt in der Regel das Regionalmanagement wahr, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes von der LAG bestimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.11.2015 in Kraft.